

§ 1 Allgemeines

Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen des Ziegelwerkes Arnach (i.f. "Werk" genannt), auch in laufender und künftiger Geschäftsverbindung. Abweichende Vereinbarungen und Geschäftsbedingungen werden nur dann verbindlich, wenn sie vom Werk schriftlich bestätigt sind.

§ 2 Angebote

- (1) Angebote sind bis zum Vertragsabschluß freibleibend. Preise verstehen sich ab Werk.
- (2) Ziegelerzeugnisse sind homogene Massengüter, die in einem natürlichen Brennprozeß hergestellt werden. Muster jeder Art und Größe, Proben, Abbildungen und Beschreibungen können deshalb nur annäherungsweise gelten.

§ 3 Lieferungs- und Gefahrenübergang

- (1) Lieferung erfolgt ab Werk.
- (2) Die Gefahr geht mit der Verladung auf den Käufer über.
- (3) Vereinbarte Anlieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Käufers. Die Preise frei Baustelle gelten nur für voll ausgeladene Lastzüge. Die vereinbarte Anlieferung setzt Befahrbarkeit der Entladestelle mit schwerem Lastzug und geeignete Entlademöglichkeit voraus. Der Käufer haftet für Schäden, die dem Werk entstehen, wenn diese Voraussetzungen fehlen. Er haftet auch für Schäden, die dem Werk entstehen, wenn das Lieferfahrzeug aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht unverzüglich oder nicht sachgemäß entladen wird, wobei der Zug eine Stunde zum Entladen freigestellt ist. Jede angefangene weitere halbe Stunde wird mit Euro 30,00 berechnet.

§ 4 Lieferzeit, Lieferbehinderung und Kostensteigerung

- (1) Verbindliche Liefertermine bedürfen ausdrücklicher Vereinbarung.
- (2) Unvorgesehene höhere Gewalt und andere unvorhersehbare außergewöhnliche Ereignisse, zu denen u.a. auch Material-, Energie-, Arbeitskräfte- und Transportraumangel, Produktionsstörungen einschließlich Fehlbrand, Arbeitskampf, Lieferfristüberschreitungen seiner Vorlieferanten, Verkehrsstörungen und behördliche Verfügungen usw. gehören, die das Werk außerstande setzen, seine Lieferverpflichtungen zu erfüllen, befreien es für die Dauer ihrer Auswirkungen oder im Falle der Unmöglichkeit der Lieferung oder Leistung voll von seiner Liefer- oder Leistungspflicht. Das Werk wird den Käufer über das Eintreten eines solchen Falles unverzüglich unterrichten.
- (3) Kann das Werk seine Verpflichtungen aus anderen als den in Absatz 2 genannten, von ihm zu vertretenden Gründen nicht oder nicht fristgerecht erfüllen, so haftet es nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Treten zwischen Vertragsabschluß und Lieferung Kostensteigerungen ein, insbesondere für Energie und Personal, die in ihrem Ausmaß nicht vorhersehbar waren und ein Festhalten am vereinbarten Preis unzumutbar machen, kann ein Vertragsteil durch entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragsteil vom Vertrag zurücktreten. Auf die Abwicklung finden die Bestimmungen des BGB entsprechende Anwendung.
- (5) Zugesagte, nicht eingehaltene Liefertermine führen in keinem Fall zu Regreßforderungen.

§ 5 Zahlung

- (1) Der Kaufpreis ist wie folgt zur Zahlung fällig innerhalb 30 Tagen netto.
- (2) Die Annahme von Scheck oder Wechsel erfolgt nur erfüllungshalber. Diskont, Spesen und Kosten trägt der Käufer. Die Zahlung mittels Wechsel kann nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Werkes erfolgen.
- (3) Das Werk ist berechtigt, dem Käufer vom Bezugstage an Zinsen in Höhe der vom Werk selbst zu zahlenden Kreditkosten, mindestens aber von 3% über dem Diskontsatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Die Geltendmachung weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Bei Zahlungsschwierigkeiten des Käufers, insbesondere auch bei Zahlungsverzug, Scheck- oder Wechselprotest, ist das Werk berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen, alle offenstehenden - auch gestundeten Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und gegen Rückgabe erfüllungshalber hereingenommener Wechsel sofortige Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
- (4) Der Käufer verzichtet auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung. Er kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

§ 6 Mängelrüge, Gewährleistung und Haftung

- (1) Der Käufer hat die gelieferte Ware unverzüglich zu untersuchen. Erkennbare Mängel, Mengendifferenzen oder Falschlieferungen sind dem Werk spätestens innerhalb einer Woche nach Lieferung, in jedem Falle aber vor Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung schriftlich anzuzeigen. Dem Werk ist die Gelegenheit zur gemeinsamen Feststellung der angezeigten Beanstandungen und zur Anwesenheit bei Entnahmen für Materialprüfungen zu geben.
- (2) Maßgeblich für die zu liefernden Erzeugnisse sind die einschlägigen DIN-Normen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Eine Bezugnahme auf DIN-Normen beinhaltet lediglich eine Warenbeschreibung. Eine Zusicherung von Eigenschaften im Sinne von § 459 Abs. 2 BGB muß ausdrücklich vereinbart sein und als solche bezeichnet sein. Die bei Herstellung, Transport oder Verarbeitung groberkeramischer Erzeugnisse auftretenden geringfügigen Schäden oder Farbabweichungen, die die übliche Verwendbarkeit nicht wesentlich beeinträchtigen, können ebensowenig beanstandet werden wie handelsüblicher Bruch, bis max. 3 %.
- (3) Bei fristgerechter berechtigter Mängelrüge des Käufers kann das Werk unter Ausschluß von Schadensersatzansprüchen nach seiner Wahl entweder Ersatz liefern, wandeln oder mindern. Macht das Werk von diesen Rechten keinen Gebrauch oder schlägt die Ersatzlieferung fehl, so stehen dem Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu.
- (4) Aus anderen Rechtsgründen haften das Werk, ein gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfe nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 7 Eigentumsvorbehalt und Forderungssicherung

- (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und Erfüllung sonstiger Ansprüche hieraus Eigentum des Werkes (Vorbehaltsware).
- (2) Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware durch den Käufer erfolgt im Auftrage des Werkes, ohne daß dieses hieraus verpflichtet wird. Soweit das Werk nicht bereits kraft Gesetzes Eigentum oder Miteigentum erlangt, überträgt der Käufer dem Werk hiermit im voraus im Werte der Vorbehaltsware Miteigentum an der hieraus entstehenden Sache und verwahrt diese als Vorbehaltsware mit kaufmännischer Sorgfalt für das Werk.
- (3) Veräußert der Käufer Vorbehaltsware oder baut er sie in ein Grundstück ein, so tritt er dem Werk im voraus hiermit die daraus entstehenden Forderungen im Werte der Vorbehaltsware mit allen Rechten einschl. des Rechts auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit Rang vor dem Rest ab; das Werk nimmt die Abtretung an. Ist der Käufer Eigentümer des Grundstücks, so erfaßt die Vorausabtretung in gleichem Umfang die aus der Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen. Die Vorausabtretung erstreckt sich auch auf Saldoforderungen des Käufers.
- (4) Unter der Voraussetzung des Übergangs des Miteigentums oder der Forderungen sowie unter Vorbehalt des Widerrufs ermächtigt das Werk den Käufer, Vorbehaltsware im üblichen Geschäftsverkehr zu veräußern, zu verarbeiten und abgetretene Forderungen einzuziehen. Zu anderen Verfügungen, insbesondere Verpfändung, Sicherungsübereignung oder weiterer Abtretung ist der Käufer nicht berechtigt.
- (5) Der Käufer ist verpflichtet, das Werk unverzüglich über jede Art von Zugriffen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen zu unterrichten sowie ihm die für die Rechtsverfolgung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
- (6) Kommt der Käufer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Werk nicht nach oder entstehen Zahlungsschwierigkeiten gem. § 5 Abs.3, so hat der Käufer auf Verlangen des Werkes die Vorbehaltsware herauszugeben sowie die abgetretenen Forderungen offenzulegen und dem Werk alle zur Einziehung dieser Forderungen notwendigen Unterlagen und Auskünfte zu geben; das Werk ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen. Der Käufer ist damit einverstanden, daß das Werk von Dritten bezüglich offenkundiger Forderungen des Käufers eigene Auskünfte bei Dritten direkt einholen kann.
- (7) Das Werk ist auf Verlangen des Käufers verpflichtet, eingeräumte Sicherheiten nach Wahl des Werkes freizugeben, soweit deren Wert seine Forderungen um mehr als 10% übersteigt.

§ 8 Ausnahmeregelungen

Die vorstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen werden gegenüber einem Kaufmann verwendet, wenn der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, ferner gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und gegenüber einem öffentlichrechtlichen Sondervermögen. In allen anderen Fällen werden sie mit folgender Maßgabe verwendet:

- In den in § 4 Abs.3 genannten Fällen haftet das Werk dem Käufer bis zur Höhe der Differenz zwischen dem Vertragspreis und dem vom Käufer unter Berücksichtigung seiner Schadensminderungspflicht für einen Deckungskauf aufgewendeten Betrag, es sein denn, Leistungsverzug und Unmöglichkeit beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- Das nach § 4 Abs.4 mögliche Rücktrittsrecht setzt voraus, daß zwischen Vertragsabschluß und vereinbartem Lieferzeitpunkt mindestens 1 Monat liegt.
- Die Anzeigepflicht des § 6 Abs. 1 gilt für alle offensichtlichen Mängel, Mengendifferenzen oder Falschlieferungen.
- Für alle anderen Mängelrügen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort ist Bad Wurzach-Arnach.
- (2) Gerichtsstand, auch für Scheck- und Wechselklagen ist 88299 Leutkirch im Allgäu, sofern die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen.

Für Elemente (Ziegeldecken-Element, Betondecken-Element, Ziegelbalken-Decken, Ziegelrippen-Decken und Fertig-Treppen) werden die vorstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen wie folgt erweitert:

1. Lieferung und Abnahme:
Die Laufzeit der Lieferfrist beginnt nach Klärung aller technischen Fragen. Alle Elemente werden vom Werk gemäß den ausgearbeiteten Planunterlagen angeliefert. Zuviel gelieferte Elemente bleiben Eigentum des Werkes. Die Annahme hat nach der vereinbarten Lieferfrist zu erfolgen. Für stornierte und noch nicht gefertigte Aufträge kommen 10% der Auftragssumme für Planbearbeitung, statische Betreuung und Gebühren in Anrechnung. Stornierte, bereits gefertigte Elemente müssen abgenommen und bezahlt werden. Wird vom Käufer der Plan nachträglich geändert, so gehen die dadurch entstehenden Kosten zu seinen Lasten. Bei unvollständiger Planvorlage, d.h. Nichtvorlage sämtlicher Geschoßzeichnungen und Schnitte, haftet das Werk nicht für ungenante Deckenbelastungen, welche die vom Werk zugrunde gelegte Nutzlast überschreiten. Der Käufer vertritt die Einhaltung der Einbauvorschrift und Deckenstärke für die einzelnen Deckentypen bzw. der Fertigtreppe entsprechend den Anweisungen des Werkes, auf die in den Angeboten, Auftragsbestätigungen und Verlegeplänen verwiesen ist. Zu erwähnen wäre Betonqualität des Rippen- und Überbetons, Querrippenanordnung, Untersprießung, Auswechslungen und Verstärkungen. Sofern Unklarheiten über den Einbau vorhanden sind, sind diese vorher mit dem Werk abzuklären. Das Ausmaß erfolgt bei sämtlichen Deckensystemen von Hausgrund zu Hausgrund.
2. Bei der ermittelten Stahlmenge ist der angefallene Verschnitt von bis zu 10% angerechnet. Bei Wänden wird jeweils die größte Länge und Höhe abgerechnet. Öffnungen von bis zu 2,5 qm werden gemessen. Bei Decken wird von Außenkante zu Außenkante der Umfassungswand gemessen. Aussparungen bis 1 qm werden übermessen.
3. Vor Lieferung wird der Verlegeplan übersandt, der sofort nach Erhalt zu überprüfen ist.
4. Wird der Verlegeplan nicht beanstandet, so ist dieser Grundlage für die Lieferung.